

Satzung über die Hausnumerierung in der Gemeinde Geroldsgrün

Die Gemeinde Geroldsgrün erläßt aufgrund Art. 23 Abs. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern -GO- in der Fassung der Bekanntmachung vom 06. Januar 1993 (GVBl S. 65, BayRS 2020-1-1-I) und Art. 52 Abs. 2 Bayerisches Straßen- und Wegegesetz -BayStrWG- in der Fassung der Bekanntmachung vom 05. Oktober 1981 (BayRS 91-1-I) und § 126 Abs. 3 Baugesetzbuch -BauGB- in der Fassung der Bekanntmachung vom 08. Dezember 1986 (BGBl I S. 2253) folgende

Satzung

§ 1 Grundsatz

- (1) Jedes Gebäudegrundstück erhält in der Regel eine Hausnummer. Mehrere Grundstücke können eine gemeinsame Hausnummer erhalten, wenn die darauf befindlichen Gebäude eine wirtschaftliche Einheit bilden. Von mehreren, auf einem Grundstück errichteten Gebäuden, kann jedes Gebäude eine eigene Hausnummer erhalten.
- (2) Die Hausnummer wird nach der öffentlichen Verkehrsfläche bestimmt, an der sich der Haupteingang (Zugang zur Haupttreppe) befindet. Sind mehrere Eingänge vorhanden, so ist nur eine Hausnummer zu bestimmen, sofern eine unmittelbare Verbindung der Treppenhäuser untereinander besteht.
- (3) Geringfügige Bauwerke, die ausschließlich Nichtwohnzwecken dienen und unbebaute Grundstücke, erhalten Hausnummern nur dann, wenn hierfür ein öffentliches oder dringendes privates Interesse vorliegt. Ein Anspruch auf Vergabe einer Hausnummer besteht nicht.
- (4) Die Hausnummern werden in der Regel zugewiesen, sobald das Bauwerk im Rohbau fertiggestellt ist. Die Mitteilung erfolgt schriftlich durch die Gemeinde.
- (5) Abweichungen können zugelassen werden, wenn sie aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und Ordnung dringend geboten sind.

§ 2 Numerierung

- (1) Die Numerierung -einfaches Geschäft der laufenden Verwaltung im Sinne des Art. 37 Abs. 1 GO- erfolgt grundsätzlich vom Ortsinnern her und zwar so, daß rechts die geraden und links die ungeraden Nummern laufen. In Ortsteilen, in denen es keine Straßennamen

gibt, erhalten die Gebäude fortlaufende Nummern.

(2) Vorläufige Hausnummern werden erteilt, wenn die fortlaufende Bebauung und damit die Nummernfolge einer Straße noch nicht sicher überblickt werden können oder wenn in absehbarer Zeit eine Änderung des Straßenverlaufs zu erwarten ist.

(3) Die Gemeinde kann aus dringenden Gründen die Umnummerierung der Gebäude vornehmen. In diesem Fall ersetzt Sie die Kosten der neuen Hausnummernschilder.

§ 3

Hausnummernschilder

(1) Die Hausnummernschilder sind aus weißlackiertem rostfreien Metall, vorzugsweise Aluminium.

Sie müssen eine Größe von mindestens 150 mm x 200 mm haben. Das Schild enthält in schwarzer Schrift die Hausnummer (mind. 70 mm hoch und je Ziffer mindestens 20 mm breit), einen waagerechten Trennstrich mit Pfeil unter der Nummer in Richtung der nächsthöheren Hausnummer und den Straßennamen.

(2) Für vorläufige Hausnummern genügt die Anbringung eines gut leserlichen, wetterfesten Nummernschildes im Mindestausmaß von 150 x 150 mm.

(3) Ist das Schild schwer leserlich oder unleserlich geworden, muß es auf Kosten des Pflichtigen erneuert werden.

(4) Die nach früherem Ortsrecht im Gemeindeteil Geroldsgrün angebrachten Hausnummernschilder in grüner Farbe bleiben bis zu einer erforderlichen Erneuerung, Versetzung etc. weiterhin gültig.

§ 4

Anbringung, Duldungspflicht

(1) Die Hausnummernschilder sind neben oder über dem Haupteingang des Gebäudes so anzubringen, daß Sie von den öffentlichen Verkehrsflächen aus jederzeit gut sichtbar sind. Befindet sich eine Eingangstüre nicht an der Straßenseite, ist die Hausnummer straßenseitig an der der Eingangstüre nächstliegenden Ecke des Gebäudes anzubringen. Sie sollen nicht höher als 2,50m angebracht sein.

(2) Die Eigentümer und Besitzer von Grundstücken und Gebäuden haben das Anbringen von Straßennamenschildern sowie erforderlich werdende Folgearbeiten (Erneuerung, Versetzung etc.) zu dulden.

(3) Sie haben ferner zu dulden, daß an ihrem Anwesen oder auf ihren Grundstücken Hinweisschilder auf abgelegene Gebäude oder rückwärtige Eingänge angebracht werden.

§ 5 Kosten, Ersatzvornahme

(1) Die Hausnummernschilder werden auf Kosten des Eigentümers von der Gemeinde beschafft.

Sie sind im Rathaus abzuholen.

(2) Die Anbringung (innerhalb 14 Tage nach Erhalt des Schildes, bei Neubauten spätestens bis zum Bezug des Gebäudes), Unterhaltung und Erneuerung ist Sache des Eigentümers.

(3) Kommt ein Eigentümer seinen Verpflichtungen nicht nach, kann die Gemeinde das Erforderliche selbst veranlassen und die ihr dabei entstehenden Kosten gegenüber dem Verpflichteten durch Leistungsbescheid geltend machen.

§ 6 Verpflichtete

(5) Die dem Eigentümer nach dieser Satzung obliegenden Verpflichtungen treffen in gleicher Weise den an dem Gebäudegrundstück dinglich Berechtigten, insbesondere den Erbbauberechtigten und den Nutznießer, sowie den Eigenbesitzer nach § 872 BGB.

§ 7 Inkrafttreten

(1) Diese Satzung tritt am 01. Januar 1997 in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Satzung über die Straßenbenennung und Haunumerierung in der Gemeinde Geroldsgrün vom 11. März 1959 außer Kraft.

Geroldsgrün, den 15. Oktober 1996



Hagen
1. Bürgermeister



Bekanntmachungsvermerk

Die Satzung wurde am 28.10.96 im Rathaus Geroldsgrün, Zimmer Nr. 7, zur Einsichtnahme niedergelegt.

Hierauf wurde durch Anschlag an allen Amtstafeln hingewiesen.

Die Anschläge wurden am 18.10.96 angeheftet und am 18.11.96 wieder abgenommen.

Geroldsgrün, den 21.11.1996

Gemeinde Geroldsgrün



H a g e n
1. Bürgermeister

